

**B****PENSIONSPLAN***Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1562 (XV) vom 18. Dezember 1960, 1925 (XVIII) vom 11. Dezember 1963, 2367 (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2890 A (XXVI) vom 22. Dezember 1971, 3193 A (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3537 A (XXX) vom 17. Dezember 1975, 38/239 vom 20. Dezember 1983, 40/257 B vom 18. Dezember 1985 und 45/250 B vom 21. Dezember 1990 über den Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>65</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>66</sup>,

1. *bittet* den Generalsekretär, eine Untersuchung des Pensionsplans für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Pensionsordnung für die Mitglieder des Gerichtshofs entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 45/250 B gefaßten Beschlüssen geschlechtsneutral umzuformulieren.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

**C****BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN***Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 37/237 vom 21. Dezember 1982, Abschnitt XVII ihrer Resolution 38/234 vom 20. Dezember 1983 und Abschnitt V ihrer Resolution 39/236 vom 18. Dezember 1984 über die Beschäftigungsbedingungen und die Besoldung von Amtsträgern, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt, sowie auf ihre Resolutionen 40/257 C vom 18. Dezember 1985, 43/226 vom 21. Dezember 1988, 45/250 C vom 21. Dezember 1990 und Abschnitt IV ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>65</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>66</sup>,

1. *beschließt*, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1994 dem Präsidenten und den Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs, die ihren Hauptwohnsitz in Den Haag aufgenommen haben, die anfallenden Ausbildungskosten ihrer Kinder bis zur Erlangung des ersten anerkannten akademischen Grades bis zu einem Höchstbetrag von 9.750 US-Dollar jährlich pro Kind erstattet werden und daß ihnen ferner für jedes Kind einmal jährlich die Reisekosten vom Ausbildungsort, wenn sich dieser außerhalb der Niederlande befindet, nach Den Haag und zurück erstattet werden;

2. *beschließt außerdem*, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1994 dem Präsidenten und den Mitgliedern des Gerichtshofs,

die ihren Hauptwohnsitz in Den Haag aufgenommen haben, die anfallenden Ausbildungskosten ihrer behinderten Kinder bis zur Erlangung des ersten anerkannten akademischen Grades bis zu einem Höchstbetrag von 13.000 US-Dollar jährlich pro Kind erstattet werden und daß ihnen ferner für jedes Kind einmal jährlich die Reisekosten vom Ausbildungsort, wenn sich dieser außerhalb der Niederlande befindet, nach Den Haag und zurück erstattet werden.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

**48/253. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung***Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>67</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>68</sup>,

*eingedenk* der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 887 (1993) vom 29. November 1993,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/204 vom 22. Dezember 1992, und ihre Beschlüsse 48/463 A vom 23. Dezember 1993 und 48/463 B vom 5. April 1994,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*besorgt* darüber, daß die Überschussalden auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen

für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *bedauert zutiefst*, daß die Bestimmungen ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 betreffend die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen bei den Haushaltsdokumenten nicht befolgt wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von der Zusicherung des Sekretariats, daß sich dies nicht wiederholen wird;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über den Stand der Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 1994, namentlich die ausstehenden Beiträge in Höhe von 20.956,112 US-Dollar;

4. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Beobachtertruppe gefährdet;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenseinsätzen geht, besser befolgt;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung der Versammlung gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtertruppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

11. *stellt fest*, daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, sowie der Umstand, daß die Generalversammlung die Haushalte von Friedenseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende

Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

12. *stellt mit Genugtuung fest*, daß eine Regierung einen freiwilligen Beitrag für die Beobachtertruppe entrichtet hat;

13. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtertruppe für den Zeitraum vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1993 auf dem in Abschnitt II Ziffer 1 ihrer Resolution 3211 B (XXIX) genannten Sonderkonto den gemäß Ziffer 7 ihrer Resolution 47/204 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 18.204.000 Dollar brutto (17.718.000 Dollar netto) bereitzustellen;

14. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 auf dem Sonderkonto den von der Versammlung in ihren Beschlüssen 48/463 A und B genehmigten Betrag von 16.080.000 Dollar brutto (15.594.000 Dollar netto) bereitzustellen;

15. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 14 genannten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 beschrieben und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A of 20. Dezember 1991 und 48/223 A of 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 of 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, daß die für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis einschließlich 31. Mai 1994 gebilligten veranschlagten Gesamteinnahmen in Höhe von 486.000 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem jeweiligen Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den Einnahmen aus der Personalabgabe (478.500 Dollar) und sonstigen Einnahmen (7.500 Dollar), auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen sind;

17. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis einschließlich 30. November 1993 in Höhe von 706.000 Dollar brutto (640.000 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 887 (1993) genehmigten Sechsmonatszeitraum fortbestehen zu lassen, für die Beobachtertruppe für den am 1. Juni 1994 beginnenden Sechsmonatszeitraum Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.680.000 Dollar brutto (2.599.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Haushaltsvorschläge für die Beobachtertruppe für die nächste Finanzperiode zusammen mit einem umfassenden Vollzugsbericht bis spätestens 15. November 1994 vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem nächsten Bericht an die Generalversammlung über die Finanzierung der Beobachtertruppe zu der Möglichkeit einer schrittweisen Verringerung des Überschussaldos Stellung zu nehmen, unter Berücksichtigung der Finanzlage der Truppe, des Standes der Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

21. *beschließt*, bis zum Eingang dieses Berichts die Beschlußfassung über die in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung zurückzustellen;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Beobachtertruppe so effizient und sparsam wie möglich und im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Truppe Informationen über die diesbezüglich getroffenen Regelungen aufzunehmen;

24. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neun- und vierzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

#### 48/254. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>69</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>68</sup>,

*eingedenk* der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, und der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 895 (1994) vom 28. Januar 1994,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/205 vom 22. Dezember 1992, und ihre Beschlüsse 48/464 A vom 23. Dezember 1993 und 48/464 B vom 5. April 1994,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 47/205, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

*darüber besorgt*, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, nachzukommen,

*sowie besorgt* darüber, daß die Überschussalden auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen der Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon gefährdet und somit unter anderem die Erfüllung ihres Auftrags beeinträchtigt;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;